

Zugesendet: 11.2.2005

Geschäftsbereich  
Personalmanagement  
Personalservice für das  
Forum für Senioren

Vivantes Postfach 26 01 27 13411 Berlin (Postanschrift)

Gegen Empfangsbekanntnis

Frau  
Brigitte Heinisch

10405 Berlin

Hausanschrift

Wenckebachstr. 23  
12099 Berlin

Ansprechpartner / Geschäftszeichen

Ralf K. [REDACTED]

Durchwahl

Telefon [030] 7561 - 2215 Fax - 2268

E-Mail

ralf.kruemmel@vivantes.de

Datum

09.02.2005

## Kündigung

Sehr geehrte Frau Heinisch,

wir kündigen das mit Ihnen bestehende Arbeitsverhältnis (Arbeitsvertrag vom 22.08.2000) verhaltensbedingt, fristlos, hilfsweise fristgemäß mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres, mithin zum 31. März 2005.

Wir sehen uns durch Ihr Verhalten gezwungen diesen Schritt zu gehen, weil das für ein Arbeitsverhältnis notwendige Vertrauensverhältnis durch Sie so schwer zerstört wurde, dass uns eine Fortsetzung dieses Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Sie stehen im Verdacht, das Unternehmen Vivantes, insbesondere jedoch das Forum für Senioren durch Ihr Verhalten und Äußerungen in Misskredit zu bringen und dabei der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH schweren wirtschaftlichen Schaden zuzufügen zu wollen.

Wegen des dringenden Verdachts der Initiierung eines Flugblattes, das uns am 01.02.2005 bekannt wurde, haben wir Sie noch am selben Tag um eine Stellungnahme gebeten. Hierin haben wir Ihnen eine Erklärungsfrist bis zum 04.02.2005 gesetzt. Dieser Termin blieb ungenutzt. Insofern sind wir von der Richtigkeit unseres Verdachts überzeugt.

Der Betriebsrat wurde gemäß § 102 Betriebsverfassungsgesetz ordnungsgemäß gehört, seine Zustimmung wurde nicht erteilt. Die Stellungnahme ist als Anlage zu diesem Schreiben in Kopie beigelegt.

Bezüglich der weiteren Formalitäten im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Personalbetreuung (Name und Telefonnummer finden Sie auf Ihrer Verdienstabrechnung).

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie nach § 37 b SGB III verpflichtet sind, sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes, d.h. nach Erhalt dieser Kündigung, persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld gemindert werden.

Außerdem weisen wir Sie darauf hin, dass Sie bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz selbst aktiv werden sollten.

Hochachtungsvoll



Jörg-Olaf Liebetrau  
Geschäftsführer Finanzmanagement



Gerd Lehmann  
Direktor Personalmanagement/controlling